

**Auszug aus der Hauptsatzung
der Hansestadt Stralsund**

Beschluss-Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011

**zuletzt geändert durch die zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung,
Beschluss-Nr. 2019-VII-01-0007 vom 20.06.2019**

(§§1 – 13)

**§ 14 - StellvertreterInnen
des/der Oberbürgermeisters/in**

(1) Die Bürgerschaft wählt zwei dem/der OberbürgermeisterIn unmittelbar nachgeordnete leitende MitarbeiterInnen zu StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in, die ihn/ sie im Fall seiner/ihrer Verhinderung vertreten.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bürgerschaftsmitglieder erhält (§ 40 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Mit der Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen (§ 40 Abs. 1 Satz 6 KV M-V).

(3) Die StellvertreterInnen üben die Stellvertreterfunktion in der Eigenschaft als Ehrenbeamte aus. Die Wahl erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Position für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft (§ 40 Abs. 3 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 40 Abs. 4 Satz 9 KV M-V).

(4) Die StellvertreterInnen führen die Bezeichnung „SenatorIn und erste/r (zweite/r) StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in“.

(5) Die StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in erhalten eine monatliche Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V v. 09.09.2004, GVOBl. M-V 2004, S. 46) in Höhe von 340,- EURO.“

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Hansestadt Stralsund**

Beschluss-Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011

**Zuletzt geändert durch die zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Beschluss-Nr. 2019-VII-0007 vom 20.06.2019**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.Juli 2011(GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 12.12.2019 sowie Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende dreizehnte. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Art. 1

**§ 14 – StellvertreterInnen
des/ der Oberbürgermeisters/in**

(1) Die Bürgerschaft wählt zwei dem/der OberbürgermeisterIn unmittelbar nachgeordnete leitende MitarbeiterInnen zu StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in, die ihn/ sie im Fall seiner/ihrer Verhinderung vertreten.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bürgerschaftsmitglieder erhält (§ 40 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Mit der Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen (§ 40 Abs. 1 Satz 6 KV M-V).

(3) Die StellvertreterInnen üben die Stellvertreterfunktion in der Eigenschaft als Ehrenbeamte aus. Die Wahl erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Position für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft (§ 40 Abs. 3 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 40 Abs. 4 Satz 9 KV M-V).

(4) Die StellvertreterInnen führen die Bezeichnung „SenatorIn und erste/r (zweite/r) StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in“.

(5) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin erhalten eine monatliche Entschädigung nach **§ 6 Abs. 2** der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 06.06.2019 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GS MV Gl. Nr. 2019, S. 192) in Höhe **von 500,- Euro**.

**§ 17 - Entschädigungsordnung
(§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)**

(1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 04.05.2016 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GS MV Gl. 2020-9-4').

(2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 4 Abs.1 und 2 sowie §10 Abs. 1 EntschVO M-V erhalten

- der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von 850,-- Euro
- die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils 160,-- Euro
- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils 260,--- Euro.

Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31, ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen und ein Neunundzwanzigstel des Monatsbeitrag bei Monaten mit 29 Tagen gewährt wird.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden erhalten gemäß § 14 Abs. 4 EntschVO M-V darüber hinaus die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse.

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50,- Euro pro Sitzung für Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner sowie sachkundige Einwohnerinnen, die eine Ausschussmitglied vertreten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- bzw. Nachbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des

Art. 2

**§ 17 - Entschädigungsordnung
(§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)**

(1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom **06.06.2019** (**Entschädigungsverordnung** – EntschVO M-V; **GVBl. MV 2019, S. 192**).

(2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 EntschVO M-V erhalten

- der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von **1.100,--** Euro
- die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils **230,--** Euro
- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils **310,--** Euro.

Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31, ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen und ein Neunundzwanzigstel des Monatsbeitrag bei Monaten mit 29 Tagen gewährt wird.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden erhalten **aufgrund** § 14 Abs. **1** EntschVO M-V darüber hinaus die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, **denen sie angehören, sowie ihrer Fraktionen.**

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50,- Euro pro **Teilnahme an** Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner und sachkundige Einwohnerinnen und **die sie vertretenden Personen** erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der **Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung** in Höhe von 50,- Euro. Ausschussvorsitzende oder deren gewählte Stellvertreter während der Dauer der Vertretung mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses

Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro pro Sitzung. Bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden erhalten gewählte StellvertreterInnen für die Dauer der Vertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Satz 4.

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung wird der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 16 Abs. 1 EntschVO M-V ersetzt.
- (5) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen
- (6) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 16 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (7) Mitglieder der in § 19 und § 20 dieser Satzung benannten Beiräte erhalten keine funktions- bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen nach § 17 Absatz 5 der Hauptsatzung bei entsprechendem Nachweis der Höhe und des Anlasses.

.(§§ 18 – 22)

§ 23 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem 08.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.10.2007 in der Fassung vom 16.09.2010 außer Kraft.

Stralsund, 07.02.2012

gez. Dr. Badrow L.S.
Oberbürgermeister

erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro pro Sitzung.

- (4) **Die Bürgerschaftsmitglieder erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, zusätzlich zu der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen Sockelbetrag gemäß § 14 Abs. 4 EntschVO i.H.v. monatlich 150,- Euro.**
- (5) **Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht** wird den ehrenamtlich Tätigen neben der Aufwandsentschädigung auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 16 Abs. 1 EntschVO M-V der entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (6) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen.
- (7) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 16 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (8) Mitglieder der in § 19 und § 20 dieser Satzung benannten Beiräte erhalten keine funktions- bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen nach § 17 Absatz 6 der Hauptsatzung bei entsprechendem Nachweis der Höhe und des Anlasses.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Stralsund,..

gez. Dr. Badrow L.S.
Oberbürgermeister
